

Verein für Jagd-Teckel e.V.



Prüfungsordnung (PO)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2016

am 23. April 2016

in 01773 Altenberg/Zinnwald

mit Änderungen durch MV 2025

7. Auflage 2025

Nachdruck nur mit Genehmigung des Vereins für Jagd-Teckel e.V.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorwort	4
2. Allgemeine Bestimmungen	4
2.1. Veranstaltung der Prüfung	4
2.2. Nennung	4
2.3. Zulassung	5
2.4. Altersbeschränkungen	6
2.5. Auslosung	6
3. Durchführung der Prüfung	6
3.1. Bewertungsgrundlagen	6
3.2. Prüfungsleiter, Verbandsrichter, Richtersitzung	7
3.3. Prüfungsergebnis	8
3.4. Berichterstattung	8
4. Ordnungsvorschriften	9
5. Einspruch	11
6. Schlussbestimmungen	11
I. Anlagenprüfung (AP)	11
I.1. Schussfestigkeit	11
I.2. Hasenspur und Spurlaut, allgemeine Bestimmungen	12
I.3. Bewertung Hasenspur	12
I.4. Bewertung Spurlaut	13
I.5. Passion am Raubwild	13
II. Leistungsprüfungen	14
II.1. Eignungsprüfung (EP)	14
II.1.1. Prüfungsfächer	14
a) Schussfestigkeit	14
b) Schweißarbeit auf der Kunstfährte	15
c) allgemeiner Gehorsam	15
d) Leinenführigkeit	15
e) Verhalten auf dem Stand	15
(Wahlfächer)	
f) Ablegen	15

g) Haarwildschleppe	16
h) Federwildschleppe	16
i) Herausholen der Ente aus tiefem Gewässer	17
j) Verhalten am Stück	17
II.2. Gebrauchsprüfung (GP)	17
II.2.1. <u>Prüfungsfächer</u>	
a) Schweißarbeit auf der künstlichen Fährte	17
b) Stöberarbeit	18
c) Verhalten am Raubwild	19
d) Gehorsam	20
1) Leinenführigkeit	20
2) Ablegen	21
3) Verhalten auf dem Stand	21
	20
II.3. Schweißprüfung auf der künstlichen Fährte	21
II.4. Verbandsschweißprüfung (Sw, Sw/)	23
II.5. Verbandsfährtenschuhprüfung (FS)	23
II.6. Waldprüfung (WP)	23
III. Leistungszeichen für Naturarbeiten (BauN, SauN, SwN)	26
III.a. Allgemeines	26
III.1. Arbeit am Naturbau (BauN)	26
III.2. Naturarbeit am Schwarzwild (SauN)	27
III.3. Schweißarbeit auf natürlicher Wundfährte (SwN)	27
IV. Leistungszeichen – (SauG)	27
V. Prüfungen für Kleinteckel	28
V.1. Kaninchensprengprüfung (KsN)	28
V.2. Kaninchenschleppe (KSchl)	28
ANHANG:	
Schliefenanlage im VJT	30
Jagdliche Beistandskasse - Ordnung -	32

1. Vorwort

In einer Zeit, in der die Reviere kleiner und die Jagdmöglichkeiten für den Einzelnen immer geringer werden, kommt dem Jagdteckel als kleinstem Jagdgebrauchshund ständig wachsende Bedeutung zu.

Der Einsatz im Jagdbetrieb erfordert eine konsequente Einarbeitung. Zum Nachweis des Erlernten sind Prüfungen erforderlich, auf denen Teckel unter möglichst einheitlichen Bedingungen und unter strengen Beurteilungsrichtlinien ihr Können praxisnah unter Beweis zu stellen haben.

Aus züchterischen Gründen ist außerdem der Nachweis der Anlagen erforderlich.

Diese Prüfungsordnung, die unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes und des Jagdrechts sowie der Beachtung der jagdrechtlichen Vorschriften erstellt wurde, dient dazu, der Jägerschaft brauchbare Teckel zur Verfügung zu stellen, die waidgerechtes Jagen ermöglichen und damit der Jagd und dem Wild dienen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Veranstaltung der Prüfung

Die Landes- und Arbeitsgruppen des VJT veranstalten im Auftrag des Vereins kostendeckend jagdliche Anlagen- und Leistungsprüfungen.

Die veranstaltenden Landes- bzw. Arbeitsgruppen melden die beabsichtigten Prüfungen für das Folgejahr bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres fristgemäß mit Termin und Bedingungen beim Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen an. Begründete Nachmeldungen sind grundsätzlich zulässig.

Der Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen führt einen Terminkalender aller Anlagen- und Leistungsprüfungen im VJT. Er veranlasst die rechtzeitige Ausschreibung der Prüfungen im Vereinsorgan und im Internet sowie bei Verbandsschweißprüfungen im Vereinsorgan des JGHV „Der Jagdgebrauchshund“. Den Arbeits- und Landesarbeitsgruppen ist es freigestellt, ihre Prüfungstermine in der Jagdpresse zu veröffentlichen.

Die veranstaltenden Gruppen bestimmen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für die Vorbereitung und Durchführung der jagdlichen Anlagen- und Leistungsprüfungen.

Im Rahmen der praktischen Jagdausübung besteht die Möglichkeit zum Erwerb der Leistungszeichen für Naturarbeiten.

Den veranstaltenden Gruppen wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Am Tag der Mitgliederversammlung des VJT dürfen keine Prüfungen stattfinden.

An dem Tag, an dem eine Landesarbeitsgruppe die Schulung der Verbands- und Zuchtrichter, der Richteranwälter sowie der Zuchtwarte durchführt, dürfen im Bereich dieser Landesarbeitsgruppe keine Prüfungen ausgerichtet werden, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung anlässlich einer Richterschulung.

2.2 Nennung

Die Nennung zu einer Prüfung ist durch den Eigentümer oder durch den Hundeführer des betreffenden Teckels einzureichen.

Die Nennung zu einer Prüfung hat bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsleiter zu erfolgen.

Über die Annahme von Nachmeldungen entscheidet der Prüfungsleiter.

Eigentümer und Hundeführer unterwerfen sich mit der Abgabe der Nennung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und den Impfpass des Hundes mit dem Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung aushändigen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Teilnahme an der gemeldeten Prüfung des betreffenden Hundes.

Hundeführer und sonstige Beteiligte nehmen an Prüfungen auf eigene Verantwortung teil.

Für die Nennung eines Hundes ist das Formblatt „Nennung“ zu verwenden. Eine Kopie der Ahnentafel und der Nachweis über die Einzahlung des Nenngeldes sind beizufügen.

Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit den Daten der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen; sie sind vollständig in Druckschrift einzutragen. Der Prüfungsleiter überprüft die Angaben, unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss er ergänzen oder zurückgeben.

Ein Führer darf auf einer Gebrauchs- bzw. Verbandsschweißprüfung nur einen Hund führen.

Bei allen anderen Prüfungen sind zwei Hunde je Führer erlaubt. In diesen Fällen muss dem Führer eine geeignete Person zur Betreuung der Hunde zur Verfügung stehen.

2.3 Zulassung

Zu Prüfungen des VJT werden nur Teckel zugelassen, die im Zuchtbuch eines dem JGHV angehörenden Zuchtvereins eingetragen sind und im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist, mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel. Das gleiche gilt für Registrierhunde des VJT.

Der Führer eines Hundes muss einen auf seinen Namen lautenden, gültigen Jagdschein mit sich führen. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen oder züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.

Die Entscheidung über die Zulassung eines Teckels zu einer Prüfung trifft grundsätzlich der jeweilige Prüfungsleiter.

Kranke Hunde sind nicht zu Prüfungen zugelassen.

Hunde, die eine Anlagenprüfung des VJT oder gleichwertige, vom JGHV anerkannte Prüfungen anderer Zuchtvereine nicht bestanden haben, werden zu Leistungsprüfungen, mit Ausnahme der Eignungsprüfung, nicht zugelassen.

Hunde, die auf einer Prüfung einen ersten Preis erlangt haben, dürfen diese Prüfung oder einzelne Prüfungsfächer dieser Prüfung nicht wiederholen.

Anlagenprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einzelner Prüfungsfächer anlässlich einer anderen Anlagenprüfung ist als einmalige Wiederholungen zu werten.

Leistungsprüfungen können in ihrer Gesamtheit anlässlich einer anderen Leistungsprüfung einmal wiederholt werden.

2.4 Altersbeschränkungen

- Anlagenprüfung
Zugelassen werden Hunde mit einem Alter von 6 bis 36 Monaten.
- Eignungsprüfung
Zugelassene Teckel müssen am Prüfungstag den 9. Lebensmonat vollendet haben.
- Gebrauchsprüfung
Zugelassene Teckel müssen am Prüfungstag den 12. Lebensmonat vollendet haben.
- Waldprüfung
Zugelassene Teckel müssen am Prüfungstag den 12. Lebensmonat vollendet haben.
- Leistungszeichen Naturarbeit (BauN, BauN/K, SauN, SwN)
Für die Vergabe der Leistungszeichen Naturarbeit muss der Hund den 12. Lebensmonat vollendet haben.
- Leistungszeichen Saugatter (SauG)
Für die Vergabe der Leistungszeichen Saugatter muss der Hund den 12. Lebensmonat vollendet haben.

2.5 Auslosung

Die Reihenfolge der zu prüfenden Hunde ist außer bei dem Prüfungsfach Spurlaut/Hasenspur im Beisein der Richter auszulosen.

Aus triftigen Gründen kann die Reihenfolge im Einvernehmen mit den Prüfungsteilnehmern geändert werden.

Beim Prüfungsfach Spurlaut/Hasenspur bestimmen die Richter die Reihenfolge der zu prüfenden Hunde.

3. Durchführung einer Prüfung

3.1 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Hunde erfolgt aus Gründen der besseren Differenzierung durch Benotung zwischen Null und Neun. Für die Vergabe eines I. bis III. Preises müssen in allen Prüfungsfächern der jeweiligen Leistungsprüfung folgende Noten erreicht werden:

-	=	Prüfungsfach wurde nicht geprüft
0	= ungenügend	nicht bestanden
1	= schwach ausreichend	III. Preis
2	= ausreichend	III. Preis
3	= genügend	III. Preis
4	= befriedigend	II. Preis
5	= noch gut	II. Preis

6 = gut	II. Preis
7 = sehr gut	I. Preis
8 = vorzüglich	I. Preis
9 = hervorragend	I. Preis
9N = hervorragend	Naturarbeit

Aufgrund des Gesamteindrucks der gezeigten Leistungen und dem Verhalten des Hundes während der gesamten Prüfung steht es im Ermessen der Richter bei der Bewertung des Hundes von der Bewertungstabelle maximal eine Note nach oben oder unten abzuweichen.

Die niedrigste in einem Einzelprüfungsfach vergebene Note ist bindend für die Vergabe des Gesamtpreises.

Bei jeder Prüfung des VJT wird offen gerichtet.

Die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer sind nach Beendigung der Arbeit im jeweiligen Prüfungsfach dem Hundeführer durch einen Richter bekannt zugeben.

Schussempfindliche, stark schussempfindliche und schussscheue Hunde (AKZ 0 – 5) können die Anlagenprüfung nicht bestehen. Sie sollten aber im Interesse der Zucht durchgeprüft werden.

Der Nachweis der Schussfestigkeit mindestens mit der AKZ 6 ist die Voraussetzung für die Teilnahme eines Teckels an Leistungsprüfungen des VJT.

Bei der Eignungsprüfung wird nur das Prüfungsfach Schweißarbeit benotet. Die anderen Prüfungsfächer werden entweder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei der Waldprüfung werden alle Prüfungsfächer entweder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Leistungszeichen für Naturarbeiten werden grundsätzlich nicht benotet. Es wird nur bewertet, ob die Anforderungen erfüllt wurden und das jeweilige Leistungszeichen vergeben werden kann.

Bei einer erfolgreichen Arbeit am Naturbau werden für die Prüfungsfächer „Passion am Raubwild“ und „Verhalten am Raubwild“ die Note „9N“ vergeben, sofern drei Verbandsrichter mit der Zuordnung zur Fachgruppe Bau die Arbeit bewerten.

Teckeln, die bei einer erfolgreichen Arbeit am Naturbau die Note „9N“ erhalten haben, wird automatisch das Leistungszeichen für Naturarbeiten „BauN“ verliehen.

Das Leistungszeichen „SauN“ kann bei Bestehen der Waldprüfung durch den Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen verliehen werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (siehe III.a.).

3.2 Prüfungsleiter, Verbandsrichter, Richtersitzung

Ein Prüfungsleiter muss Jagdscheininhaber und Verbandsrichter und mit der Prüfungsordnung des VJT sehr gut vertraut sein. Er darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen. Richtet er auf einer von ihm geleiteten Prüfung, darf er und sein Ehe-, Lebenspartner im weiteren Sinne nicht Richterobmann bzw. Richterobfrau sein.

Der Prüfungsleiter hat vom JGHV anerkannte Verbandsrichter einzuladen.

Die Richter sind an die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gebunden.

Eine Richtergruppe besteht mindestens aus drei Verbandsrichtern. Den Obmann/die Obfrau wählt der Prüfungsleiter aus.

Bei kurzfristigem und nicht vorherzusehendem Ausfall eines Richters kann neben zwei Verbandsrichtern als Ersatz ein Richteranwalt, oder falls dieser nicht zur Verfügung steht ein erfahrener Gebrauchshundführer, als Notrichter eingesetzt werden. Der Einsatz eines Notrichters ist unter Angabe des Namens des ausgefallenen Richters durch den Prüfungsleiter schriftlich zu begründen und an den Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen zu senden. Über die Anerkennung der Gründe und der Prüfung insgesamt entscheidet die Kommission für das Jagdgebrauchshundwesen.

Der Richterobmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

Sobald ein Prüfungsfach abgeschlossen ist und die Richter ihre Feststellungen abgestimmt haben, soll der Richterobmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine wertende Darstellung der von dem Hund gezeigten Leistungen gegenüber dem Hundeführer abgeben.

Ein Richter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde sowie seines eigenen Zuchtrüden. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern oder Eigentümern richten, die mit ihm verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.

Ein Prüfungsleiter oder Verbandsrichter darf auf der Prüfung, auf der er in diesen Funktionen tätig ist, keinen Hund führen.

3.3 Prüfungsergebnis

Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Noten sind in die Urkunde/Bewertungsblatt einzutragen und von mindestens zwei Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben.

Das Prüfungsergebnis ist von dem Prüfungsleiter mit Ort, Datum und Art der Prüfung in die Ahnentafel des jeweiligen Hundes einzutragen und vom Richterobmann zu unterschreiben.

Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragungen bei allen zu einer Prüfung angetretenen Hunden, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden haben, in diesem Fall mit dem Vermerk „nicht bestanden“ erfolgt. Die Angabe des nicht bestandenen Prüfungsfaches erfolgt mit „0“. Ein Prüfungsfach, welches nicht geprüft wurde, ist mit einem waagerechten Strich (Minuszeichen) kenntlich zu machen (vgl. 3.1).

Urkunde/Bewertungsblatt und Ahnentafel sind nach Abschluss der Prüfung den Hundeführern eines jeden Hundes auszuhändigen.

3.4 Berichterstattung

Der Prüfungsleiter muss den in Druckschrift ausgefüllten Prüfungsbericht (Formblätter P 02 und P 03) innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung dem Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen einreichen.

Einzel absolvierte Prüfungsfächer einer Anlagenprüfung sind nach Absolvierung aller Fächer bis zum 30.09. des folgenden Kalenderjahres zu übernehmen und in einem abschließenden Prüfungsbericht zusammenzufassen; für einzeln absolvierte Prüfungsfächer einer Gebrauchsprüfung gilt gleiches innerhalb eines Kalenderjahres. Übernommene, einzeln absolvierte Prüfungsfächer einer Prüfung sind bei der Berichterstattung in Klammer zu setzen.

Alle Prüfungsergebnisse des VJT werden durch den Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen an die zuchtbuchführende Stelle zur Aufnahme in das Teckelstammbuch (TStB) weitergeleitet und im Vereinsorgan und im Internet veröffentlicht. Die Weitergabe der Daten erfolgt durch den Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen nach bestem Gewissen, aber ohne Gewähr.

Bei verspätet eingehenden Prüfungsberichten besteht kein Anspruch auf Eintragung in den laufenden Jahrgang des Zuchtbuches. Aus verspäteter Eintragung oder Nichteintragung abgeleitete Schadensersatz- oder Regressansprüche der geschädigten Führer, Eigentümer und Züchter haben die säumigen Arbeitsgruppen zu vertreten.

4. Ordnungsvorschriften

Der Prüfungsleiter trägt gemeinsam mit der veranstaltenden Arbeitsgruppe die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung. Er ist verpflichtet, auf die Einhaltung erforderlicher Sicherheitsvorschriften hinzuweisen.

Prüfungen, die nicht nach den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsbestimmungen durchgeführt wurden, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden nicht in das Teckelstammbuch (TStB) eingetragen.

Anlagen- und Gebrauchsprüfungen werden grundsätzlich als kombinierte Prüfungen an einem Prüfungstag durchgeführt, wobei die Passion bzw. das Verhalten am Raubwild getrennt bewertet werden können. Soweit die Fächer der Anlagenprüfung getrennt bewertet werden, so müssen die Prüfungsfächer bis zum 30.09. des Folgejahres abgeschlossen werden; die der Gebrauchsprüfung innerhalb eines Kalenderjahres.

Eine Spurlautprüfung darf vorbehaltlich landesgesetzlicher Regelungen nur im Frühjahr bis einschließlich 01. Mai und im Herbst ab dem 01. September abgehalten werden.

Ein Hund darf an einem Tage nur auf einer Prüfung geführt werden.

Auf der Waldprüfung dürfen von einer Richtergruppe nur vier Hunde geprüft werden.

Die Nennung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Nennung wird bis zum festgesetzten Meldeschluss widerrufen. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.

Die Tätö-Nummer bzw. Transpondernummer jedes an einer Prüfung teilnehmenden Hundes ist vor Beginn des Richtens durch die Richter zu prüfen.

Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und dem Richterobmann vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.

Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der Prüfung zugelassen. Sie sind dann als letzte Hunde zu prüfen. Erfolgt keine Zulassung, ist das Nenngeld zu erstatten.

Nicht zur Arbeit aufgerufene Hunde sind ständig an der Leine zu führen.

Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen (auch Zuschauer) müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner unbedingt Folge leisten. Sie dürfen Hundeführer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.

Einzelne Zuschauer dürfen bei der Riemenarbeit hinter der Richtergruppe dem arbeitenden Hund folgen, wenn der Hundeführer und die Richter damit einverstanden sind.

Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln ist verboten.

Erfüllt ein Hund in einem Prüfungsfach nicht die für das Bestehen geforderten Mindestbedingungen, so hat der Hundeführer das Recht, in den noch ausstehenden Prüfungsfächern durchgeprüft zu werden.

Von der Weiterprüfung bei einer Leistungsprüfung auszuschließen sind in jedem Fall: völlig ungehorsame, schuss- und handscheue Hunde sowie Hundeführer, die gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen. Es erfolgt keine Erstattung des Nenngeldes.

Bei der Einarbeitung und Prüfung von Jagdteckeln sowohl in vereinseigenen als auch vereinsfremden Schliefenanlagen ist zu beachten:

- dass die Gehegehaltung von Füchsen sowie das Betreiben einer Schliefenanlage sowohl der zuständigen Kreisveterinärbehörde bzw. Unteren Jagdbehörde angezeigt ist.
- dass die Gehege und Schliefenanlagen durch die Fachbehörden genehmigt wurden.
- dass ein Hundeführer einen auf seinen Namen lautenden, gültigen Jagdschein vorweist.

Einzelheiten regeln die Grundsätze für die artgerechte Haltung von Füchsen in Gehegeanlagen des VJT bzw. die Grundsätze für die Einarbeitung und Prüfung von Jagdteckeln in Schliefenanlagen mit Drehschieberkessel sowie im Naturbau.

Bei der Führung von Jagdwaffen sind der gültige, eigene Jagdschein und die Waffenbesitzkarte unaufgefordert der Prüfungsleitung vorzulegen. Die Abgabe von Schüssen bei der Prüfung durch Hundeführer oder berechtigte Personen erfolgt nur auf Geheiß des Richterobmanns. Andere Personen sind zur Abgabe von Schüssen nicht berechtigt.

Von der Prüfung können ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:

- Hunde, über die bei der Nennung wissentlich falsche Angaben gemacht wurden.
- Hunde, die ohne zur Arbeit aufgerufen zu sein, im Prüfungsgelände frei umherlaufen.
- Hunde, die beim Aufrufen nicht anwesend sind.
- heiße Hündinnen, deren Führer dem Prüfungsleiter oder dem Richterobmann wissentlich die Hitze verschweigen.

- Hunde, deren Führer sich den Anordnungen des Prüfungsleiters oder der Richter wiederholt nicht fügen.

Im Übrigen sind die spezifischen landesjagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

5. Einspruch

Die Bestimmungen hinsichtlich eines Einspruchs sind in der Einspruchsordnung niedergeschrieben.

6. Schlussbestimmungen

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Prüfungsordnung selbständig zu unterrichten.

Die vorliegende Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. April 2016 beschlossen und berücksichtigt Änderungen aus der Mitgliederversammlung 2021 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

I. Anlagenprüfung – (AP)

Sinn und Aufgabe der Anlagenprüfung ist die Feststellung der angewölkten jagdlichen Anlagen der jungen Hunde und damit auch des Zuchtwertes der Elterntiere.

Diese Prüfung besteht aus den Fächern Hasenspur, Spurlaut, Passion am Raubwild und Schussfestigkeit.

Die erreichten Noten der Fächer Hasenspur (1. AKZ), Spurlaut (2. AKZ), Passion am Raubwild (3. AKZ) und Schussfestigkeit (4. AKZ) ergeben die Anlagenkennziffern (AKZ). Die AKZ Schussfestigkeit ist nach Schrägstrich anzufügen.

Die Anlagenkennziffern werden

- im Jagdbetrieb durch den Willen auf der Hasenspur,
- im Laut durch den Spurlaut auf der Hasenspur und
- in der Passion durch das Verhalten am Raubwild in der Schlieffenanlage am arretierten Drehschieber festgestellt.
- Die Schussfestigkeit wird bei der freien Suche im Feld oder einer Lichtung unter Abgabe von zwei Schüssen mit einem Zeitabstand von mindestens 20 Sekunden festgestellt.

Jede Anlagenprüfung beginnt grundsätzlich mit dem Fach Schussfestigkeit, sofern diese nicht bereits aus der Eignungsprüfung übernommen werden kann. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der ersten Wiederholung im Rahmen der Anlagenprüfung.

I. 1. Schussfestigkeit

Die Prüfung der Schussfestigkeit hat unangeleint bei der freien Suche im überschaubaren Gelände zu erfolgen. Vor der Prüfung wird zur Weckung des Interesses bei den Hunden auf Kommando des Richterobmanns ein Hebeschuss abgegeben.

Die Schussfestigkeit darf nicht während der Arbeit auf der Hasenspur oder der Fährte sowie dem Geläuf geprüft werden.

Die Hunde werden einzeln geprüft.

Sobald sich der Teckel vom Führer und Schützen gelöst hat, sind auf Kommando des Richtersobmanns zwei Schrotschüsse im Abstand von mindestens 20 Sekunden abzugeben.

Teckel, die in diesem Fach nicht sofort zweifelsfrei beurteilt werden können, sind frühestens nach 30 Minuten noch einmal zu prüfen. Sollte es erneut nicht möglich sein, den Hund zu beurteilen, so ist dieser Fachteil nicht bewertbar; dies ist in den Prüfungsunterlagen mit einem waagerechten Strich (Minuszeichen) zu vermerken.

Bewertungstabelle

Bewertungen	AKZ	Beschreibung
schussscheu	0	Entzieht sich dem Führer durch Flucht bzw. ist so stark beeindruckt, dass er innerhalb von 5 Minuten die Arbeit nicht wieder aufnimmt.
stark schussempfindlich	2	Kehrt aufgrund des starken Beeindrucktseins zum Führer zurück, nimmt aber die Arbeit zwischen 1 und 5 Minuten wieder auf
schussempfindlich	4	Kehrt unter Zeichen der Ängstlichkeit zum Führer zurück, nimmt aber die Arbeit innerhalb 1 Minute wieder auf
leicht schussempfindlich	7	Allgemeine Einschüchterung, arbeitet jedoch weiter
schussfest	9	ohne nennenswerte Reaktion

I. 2. Hasenspur und Spurlaut, allgemeine Bestimmungen

Die Spurlautüberprüfung auf der Hasenspur wird im Feld in der Art einer „Böhmischen Streife“ durchgeführt.

Der Hundeführer darf seinen Hund nur nach Aufforderung und Einweisung durch einen Richter auf der Hasenspur ansetzen. Der zu prüfende Hund darf den Hasen nicht eräugt haben. Hat der Hund die Spur aufgenommen, darf der Hundeführer seinem Hund nicht mehr selbständig folgen.

Jedem Hund steht mindestens ein Hase zu.

Die Richter entscheiden, ob ein Hund an einem zweiten oder dritten Hasen geprüft werden kann. Wird ein Hund an mehreren Hasen geprüft, wird die bessere Leistung zur Bewertung herangezogen.

Der Hund soll nur auf der Hasenspur laut sein.

I. 3. Bewertung Hasenspur

Für jede Arbeit des Hundes wird durch die Richter der Schwierigkeitsgrad festgelegt.

Schwierigkeitsgrad I: normaler Bewuchs, leichter Wind, gute Bodenfeuchtigkeit

Schwierigkeitsgrad II: hoher Bewuchs, starker Wind, Regen, Trockenheit, geringer Bodenbewuchs

Schwierigkeitsgrad III: extreme Hitze und Trockenheit, Sturm, strömender Regen, kein Bewuchs, Bodenfrost

Bewertungstabelle AKZ Hasenspur

Schwierigkeitsgrad	Spurlänge in Meter			
	100-200	über 200		
		erhebliche Unsicherheiten	leichte Unsicherheiten	sicher
I	1-2	3-4	5-6	7-9
II	2-3	4-5	6-7	8-9
III	4-5	6-7	8	9

Hasenspurarbeit unter 100 m wird mit Note „0“ bewertet

I. 4. Bewertung Spurlaut

stumm, sicht- und waidlaut	Note 0
spät und unregelmäßig laut	Note 1-2
unregelmäßig laut	Note 3-4
regelmäßig laut mit spätem Einsatz	Note 5-6
regelmäßig laut	Note 7-8
in kurzer Folge regelmäßig laut	Note 9

I. 5. Passion am Raubwild

Die Bewertung der Passion des Hundes am Raubwild erfolgt grundsätzlich zwischen Hund und Raubwild am arretierten Drehschieber (s. Anhang). Die AKZ "Passion am Raubwild" wird unter Zuhilfenahme der Bewertung des Findens, der Ausdauer und Passion sowie des Lautes ermittelt.

Ein zeitweiliges Verlassen des Baues, mit der Absicht eine andere Einschließmöglichkeit zu finden, darf dem Hund nicht nachteilig angelastet werden, wenn er von selbst wieder einschließt.

Nach allen Arbeitsunterbrechungen und nach dem Verlassen des Baues ist das Ansetzen durch den Hundeführer erlaubt, es führt jedoch zu einer Minderung der Note.

Durchführung:

Zur Verwitterung der Bauanlage wird vor jeder Arbeit der Fuchs durch die zu arbeitenden Röhren geschickt und dann im Drehkessel festgesetzt.

Der Bau ist so abzuschleppen, dass der Hund über Fall- und Steigrohr sowie Kamin zwangsgeführt wird.

Der Führer hat sich während der gesamten Arbeit des Hundes ruhig zu verhalten.

Die Gesamtarbeitszeit beträgt 10 Minuten. Der Hund muss den Bau zügig annehmen und innerhalb von 5 Minuten den Fuchs im Endkessel finden.

Bewertungstabelle

AKZ	Leistung
0	Hund nimmt den Bau nicht innerhalb von 2 Minuten an oder Hund findet nicht innerhalb von 5 Minuten das Raubwild oder Hund arbeitet weniger als 5 Minuten vor dem Drehschieber oder arbeitet stumm.
2	Hund hat nur mäßige Passion.
5	Hund findet zügig das Raubwild und arbeitet überwiegend passioniert am Raubwild.
7	Hund findet zügig zum Raubwild und arbeitet passioniert am Raubwild.
9	Hund findet sehr zügig zum Raubwild und arbeitet mit überdurchschnittlicher Passion am Raubwild.

II. Leistungsprüfungen

II. 1 Eignungsprüfung – (EP)

Ein Hund, der diese Prüfung bestanden hat, ist bei sachgerechter Führung in der Lage, den Anforderungen der Jagdpraxis zu genügen.

Deshalb werden hohe Anforderungen an den Gehorsam gestellt, da nur mit einem gehorsamen Hund waidgerecht gejagt werden kann.

Die Hunde sind an einem Prüfungstag in folgenden **Prüfungsfächern** durchzuprüfen:

- a) Schussfestigkeit,
- b) Schweißarbeit auf der Kunstfährte,
- c) Allgemeiner Gehorsam,
- d) Leinenführigkeit,
- e) Verhalten auf dem Stand.

Folgende Fächer können als **Wahlfach** geprüft werden:

- f) Ablegen,
- g) Haarwildschleppe,
- h) Federwildschleppe,
- i) Herausholen der Ente aus tiefem Gewässer,
- j) Verhalten am Stück.

Die Wahlfächer können anlässlich einer EP auch dann abgelegt werden, wenn bereits eine EP bestanden worden ist.

II. 1. 1. Prüfungsfächer

a) Schussfestigkeit

Die Bewertung der Schussfestigkeit ist grundsätzlich aus der Anlagenprüfung zu übernehmen. Die anlässlich einer EP abgelegte Schussfestigkeit gilt als erste Wiederholung in Bezug auf eine vorher absolvierte AP.

Hunde, die die Schussfestigkeit noch nicht nachgewiesen haben, sind zuerst im Prüfungsfach Schussfestigkeit zu prüfen.

Die Durchführung und die Benotung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Anlagenprüfung.

b) Schweißarbeit auf der Kunstfährte

Die Länge der Übernachtfährte muss mindestens 600 Meter betragen.

Die Fährte muss zwei Haken, die nicht mit den beiden Wundbetten identisch sein dürfen, beinhalten.

Zur Herstellung der Fährten ist max. ¼ Liter Wildschweiß zu verwenden.

Die Fährten werden entweder getropft oder getupft hergestellt und mit dem Fährtenschuh getreten.

Die allgemeinen Bestimmungen zum Herstellen der Fährten und zum Ablauf der Schweißprüfung auf der künstlichen Fährte sind entsprechend anzuwenden (siehe II.3).

Die Benotung erfolgt gemäß der Tabelle zur Bewertung der Schweißarbeit auf der künstlichen Fährte.

c) allgemeiner Gehorsam

Der allgemeine Gehorsam wird anhand des Verhaltens des einzelnen Teckels während der gesamten Prüfung bewertet.

Es erfolgt in diesem Prüfungsfach keine Benotung, sondern nur eine Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

d) Leinenführigkeit

Dieses Fach wird in einem lichten Waldstück geprüft, der Hund soll seinen Führer bei einem Pirschgang angeleint, bei lose durchhängender Leine, oder frei bei Fuß begleiten.

Der Teckel soll hierbei seinen Führer beobachten und auf jeden Richtungswechsel des Führers reagieren, er darf weder vorpellen oder sich verheddern. Bleibt der Hundeführer stehen, muss der Teckel ebenfalls Haltmachen.

Es erfolgt in diesem Prüfungsfach keine Benotung, sondern nur eine Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

e) Verhalten auf dem Stand

Zur Bewertung dieses Prüfungsfaches wird ein simuliertes Standtreiben durchgeführt, während dessen mehrere Schüsse abgegeben werden müssen.

Der Teckel muss sich während des Standtreibens und der Schussabgabe bei seinem Führer ruhig verhalten und darf sich nicht von seinem Platz entfernen.

Es wird dem Hundeführer freigestellt, seinen Hund angeleint oder frei prüfen zu lassen.

Es erfolgt in diesem Prüfungsfach keine Benotung, sondern nur eine Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

f) Ablegen (Wahlfach)

Der Hundeführer legt seinen Hund nach Weisung der Richter an einer Schneise oder Lichtung jagdgerecht ab und entfernt sich pirschend, so dass er vom Hund nicht gewittert oder eräugt werden kann. Von diesem Zeitpunkt an ist nach zwei und nach weiteren sieben Minuten je ein Schuss abzugeben.

Nach Abgabe des zweiten Schusses hat der Hundeführer noch eine Minute zu warten, um seinen Hund abzuholen. Die gesamte Arbeitszeit beträgt somit 10 Minuten.

Der Hund darf frei oder angeleint abgelegt werden. Frei abgelegten Hunden muss die Halsung abgenommen werden. Der angeleinte Hund wird mit einer Führerleine abgelegt.

Der Hund soll während der gesamten Arbeitszeit ruhig ohne Lautäußerung liegen und den Platz nicht verlassen.

Es erfolgt in diesem Prüfungsfach keine Benotung, sondern nur eine Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

g) Haarwildschleppe (Wahlfach)

Die Haarwildschleppe ist von einem Richter mit einem Kaninchen oder einem Hasen auf bewachsenem Boden zu legen und muss mindestens 300 m lang sein. Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken möglichst mit Nackenwind geschleppt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss mindestens 80 m betragen. Sie dürfen an einem Tag nicht wiederholt auf demselben Geländeabschnitt gelegt werden.

Am Ende der Schleppe ist ein möglichst „frisch geschossenes“ oder „ungeschlepptes“ Stück frei abzulegen. Dort muss er das geschleppte Stück ablegen und von der Schleppe befreien. Er darf es dem Hund nicht verwehren, wenn er das geschleppte Stück bringen will. Das Stück darf nicht in eine Bodenvertiefung gelegt oder versteckt werden.

Der Richter muss sich am Ende der jeweiligen Schleppe so verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann.

Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Er darf die ersten 20 Meter der Schleppe an einer Leine arbeiten, dann ist er zu schnallen; der Führer hat stehen zu bleiben.

Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. Als „Ansetzen“ gilt dabei jede Einwirkung des Führers auf den Hund, erneut die Schleppe aufzunehmen.

Die Arbeit erfolgt unmittelbar nachdem sich der Richter verborgen hat.

Ein Hund, der das Wild beim ersten Finden nicht selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann das Prüfungsfach nicht bestehen. Dies gilt auch für Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher.

Es erfolgt in diesem Prüfungsfach keine Benotung sondern nur eine Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

h) Federwildschleppe (Wahlfach)

Die Federwildschleppe ist von einem Richter möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 150 m weit zu legen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß.

i) Herausholen der Ente aus tiefem Gewässer (Wahlfach)

Eine tote Ente wird sichtig vor dem Hund ins tiefe Gewässer geworfen. Die Wurfweite sollte ca. 8 bis 10 Meter betragen.

Der Hund muss auf Kommando die Ente schwimmend anlanden.

Es erfolgt in diesem Prüfungsfach keine Benotung, sondern nur eine Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

j) Verhalten am Stück (Wahlfach)

Im Anschluss an die Stöber- oder Riemenarbeit wird ein möglichst frisch geschossenes Stück Schalenwild ausgelegt. Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen müssen vernäht sein. Der Hund wird neben dem Stück unangeleint abgelegt. Um das Verhalten am Stück beurteilen zu können, müssen sich mindestens zwei Richter unter Wind so verbergen, dass der Hund sie nicht eräugen kann. Hundeführer und andere Personen haben sich ebenfalls außer Sicht des Hundes zu begeben. Sobald die den Hund beobachtenden Richter das Verhalten des Hundes beurteilen können, kann der Hundeführer den Hund abholen. Diese Prüfung soll mindestens fünf Minuten dauern. Das vorherige Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen. Anschneider können dieses Wahlfach nicht bestehen.

Es erfolgt in diesem Prüfungsfach keine Benotung, sondern nur eine Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

II. 2. Gebrauchsprüfung – (GP)

Die Gebrauchsprüfung ist die Meisterprüfung unserer Teckel und darf während der landesrechtlich geregelten Setz- und Brutzeit, insbesondere vom 1. April bis zum 15. Juli des Jahres, nicht durchgeführt werden.

Der besondere Wert und der Zweck einer GP bestehen in der Feststellung der vielseitigen Eignung eines Jagdteckels für den praktischen Jagdbetrieb.

Die Hunde sind in folgenden Prüfungsfächern durchzuprüfen:

- a) Schweißarbeit auf der künstlichen Fährte
- b) Stöberarbeit
- c) Verhalten am Raubwild
- d) Gehorsam
 - 1) Leinenführigkeit
 - 2) Ablegen
 - 3) Verhalten auf dem Stand

II. 2. 1. Prüfungsfächer

a) Schweißarbeit auf der künstlichen Fährte

Die Länge der Übernachtfährte muss mindestens 1000 Meter betragen.

Die Fährte muss zwei Haken, die mit den beiden Wundbetten nicht identisch sein dürfen, beinhalten.

Zur Herstellung der Fährten ist max. ¼ Liter Wildschweiß zu verwenden. Die Fährten werden entweder getropft oder getupft hergestellt sowie mit dem Fährtenschuh getreten.

Die allgemeinen Bestimmungen zum Herstellen der Fährten und zum Ablauf der Schweißprüfung auf der künstlichen Fährte sind entsprechend anzuwenden (siehe II.3.).

Die Benotung erfolgt gemäß der Tabelle zur Bewertung der Schweißarbeit auf der künstlichen Fährte.

b) Stöberarbeit

Das Stöbern ist weder ein Hetzen noch eine Brackenjagd im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 16 Bundesjagdgesetz (BJG). Beim Stöbern muss sich der Hund vom Führer entfernen, dabei ist es die Aufgabe des Teckels, eine Dickung oder ein Gehölz weiträumig und systematisch nach Wild zügig abzusuchen, das Wild zu finden und lauthals auf der Fährte oder der Spur dem oder den Schützen zuzutreiben.

Die Prüfungsparzelle, eine wildreiche, geschlossene Forstfläche (Dickungen oder dichtes Stangenholz) von ca. 1 ha Größe, wird von einer angemessenen Zahl sich ruhig verhaltender Richter und Helfer sowie den Hundeführern umstellt.

Nach einem Signal fordert der Hundeführer den Teckel auf, selbständig die Dickung anzunehmen und zu durchstöbern. Der Hundeführer bleibt während der Arbeit des Teckels auf seinem Stand. Erneutes Schicken des Teckels ist möglich.

Die Beobachter schicken den Teckel beim Überjagen der Prüfungsparzelle zurück und melden nach Abruf den Richtern ihre Beobachtungen.

Jedem Teckel steht eine ungearbeitete Stöberparzelle gleicher Größe zu.

Findet ein Hund kein Wild in der Dickung, so wird ein weiterer Hund zur Kontrolle angesetzt. Findet auch dieser Hund nicht, so kann angenommen werden, dass die Dickung wildrein ist. Sind die Richter der Meinung, dass doch Wild in der Dickung ist, so kann ein weiterer Hund angesetzt werden. Findet der zweite oder gegebenenfalls der dritte Hund, so sind der erste bzw. auch zweite Hund mit „Null“ zu bewerten. Hunde, die in der 1. Parzelle nicht zweifelsfrei beurteilt werden können, können eine weitere Parzelle arbeiten. Gefundenes Haarwild muss laut gebracht werden.

Gruppen, denen keine geeigneten Stöberparzellen zur Verfügung stehen, dürfen keine Gebrauchsprüfungen durchführen.

Bewertung

Der Teckel soll innerhalb von 10 Minuten die gesamte Prüfungsparzelle ausdauernd und gründlich absuchen.

Findet der Hund während seiner Arbeitszeit kein Wild, kann er auf Anweisung der Richter abgerufen werden und muss dann innerhalb von weiteren zehn Minuten zum Hundeführer zurückkehren. Verfolgt der Teckel das Wild weit in andere Revierteile, so muss er, um die Prüfung bestehen zu können, in angemessener Zeit zurück beim Führer sein.

Bewertungstabelle

0	2	4	7	9
Kleben, Rändern, andauerndes Stöbern über 10 Minuten außerhalb des Treibens ohne Wildkontakt	gehemmtes, lustloses, oberflächliches Stöbern (unter ½ Fläche) oder wiederholtes 4-maliges Ansetzen	zügiges, oberflächliches Stöbern (3/4 der Fläche) 3-maliges Anlaufen des Führers erlaubt mit erneuter Auffor-	systematisches, zügiges, bogenreines Stöbern 1-maliges Anlaufen des Führers erlaubt mit erneuter Auffor-	systematisches, zügiges, bogenreines Stöbern 1-maliges Anlaufen des Führers erlaubt aber ohne erneute

	erforderlich.	derung zum Stöbern	derung zum Stöbern	Aufforderung zum Stöbern
--	---------------	--------------------	--------------------	--------------------------

c) Verhalten am Raubwild

Eine der Hauptaufgaben des Teckels ist die Arbeit am Naturbau. Zur Vorbereitung der Hunde auf diese Arbeit und zur Überprüfung ihrer entsprechenden jagdlichen Leistungen dient die Arbeit in der Schliefenanlage.

Die Bewertung dieses Prüfungsfaches erfolgt grundsätzlich in der Schliefenanlage am Rundkessel mit Drehschieber. Die Note für das Verhalten am Raubwild wird durch Bewertung des Findens, der Ausdauer, der Passion und des Lautes ermittelt.

Der Teckel soll den Bau schnellstens annehmen, finden und dann das Raubwild anhaltend verbellen.

Ein zeitweiliges Verlassen des Baus mit der Absicht, eine andere Einschließmöglichkeit zu finden, darf dem Hund nicht nachteilig angelastet werden, wenn er von selbst wieder einschließt.

Das Verhalten am Raubwild kann auch im Rahmen der praktischen Jagdausübung im Naturbau überprüft werden und es kann die Note 9N übernommen werden (siehe Ziffer 3.1).

Durchführung:

Zur Verwitterung der Bauanlage wird vor jeder Arbeit der Fuchs von der Einfahrt her in den Rundkessel geschickt und dort eingeschlebert. Bei jeder Arbeit eines Hundes ist zu gewährleisten, dass alle Schieber der Schliefenanlage gezogen sind. Die Stellung des Drehschiebers muss unmittelbar am Anfang des Rundkessels sein. Jetzt darf der Hund zum Einschließen geschnallt werden.

Der Hund muss innerhalb von 3 Minuten den Fuchs finden, andernfalls wird die Arbeit abgebrochen.

Im Rundkessel muss der Hund fünf Minuten vorliegen und kann den Drehschieber zunächst nur bis zur Sperre drücken (Vorliegearbeit).

Nach Ablauf der fünf Minuten Vorliegearbeit ist die Sperre zu lösen und nach weiterem Bedrängen unverzüglich der Schieber zum Sprungkorb (Sprungkorbschieber) zu ziehen.

Die Arbeit des Hundes ist beendet, sobald der Fuchs den Rundkessel verlassen hat oder fünf Minuten nach dem Ziehen des Sprungkorbschiebers.

Die gesamte Arbeitszeit beträgt längstens 15 Minuten (längstens 3 Min. zum Finden, 5 Min. Vorliegearbeit, 2 Min. ohne Sperre, längstens 5 Min. mit gezogenen Sprungkorbschieber).

Bewertungstabelle

	Leistung
Note 0	Hund findet den Fuchs nicht innerhalb von 3 Minuten und/oder Hund verlässt den Bau mehr als dreimal und muss jedes Mal zum Einschließen aufgefordert werden, oder Hund liegt nur mit schwachem und sporadischem Laut vor, ohne den Fuchs zu bedrängen.
Note 2	Hund findet den Fuchs innerhalb von 3 Minuten und arbeitet mit mäßiger Passion unter 5 Minuten am Raubwild.
Note 4	Hund findet den Fuchs innerhalb von 3 Minuten und arbeitet passioniert über 5 Minuten am Raubwild.
Note 5-6	Hund findet innerhalb von 2 Minuten, liegt während der gesamten Arbeitszeit mit Laut vor und /oder bedrängt durch starkes Drücken am Drehschieber den Fuchs sehr intensiv.
Note 7	Hund findet den Fuchs zügig, liegt dann mit Laut während der gesamten Arbeitszeit vor, und/oder arbeitet sehr intensiv am Schieber und bedrängt den Fuchs energisch, bis dieser innerhalb von 5 Minuten springt.
Note 9	Hund findet den Fuchs sehr zügig, liegt dann mit Laut während der gesamten Arbeitszeit vor und /oder arbeitet sehr intensiv am Schieber und bedrängt den Fuchs so energisch, dass dieser unmittelbar nach dem Ziehen des Sprungkorbschiebers springt.

d) Gehorsam

Die Bewertung des Gehorsams ist eine Durchschnittsnote aus den drei Teilfächern. Hierbei darf in keinem Teilfach die Mindestnote „1“ unterschritten werden.

1) Leinenführigkeit

Durchführung analog der Eignungsprüfung

Bewertung

Die Noten 7-9 können nur beim Führen „frei bei Fuß“ vergeben werden.

Jegliche Einwirkung auf den Hund führen ebenso wie ein Fehlverhalten des Hundes zu einer niedrigeren Benotung. Nicht waidgerechtes Einwirken des Führers auf den Hund führt grundsätzlich zur Bewertung mit der Note 0.

Bewertungstabelle

Note 0	Hund behindert den Hundeführer mehrfach während des Pirschganges.
Note 2	Hund behindert den Hundeführer während des Pirschganges oder springt in die Leine oder reagiert auf mehrmalige leise Einwirkung.
Note 4	der angeleinte Hund reagiert auf einmalige leise Einwirkung oder der frei bei Fuß laufende Hund reagiert auf zweimalige leise Einwirkung

Note 7	Hund reagiert auf einmalige leise Einwirkung.
Note 9	Hund reagiert ohne jegliche Einwirkungen.

2) Ablegen

Durchführung analog der Eignungsprüfung

Bewertung

Die Noten 7-9 können nur bei einem frei abgelegten Hund vergeben werden. Nicht waidgerechtes Einwirken des Führers auf den Hund oder ein lautes Kommando beim Ablegen führt grundsätzlich zur Bewertung mit der Note 0.

Bewertungstabelle

Note 0	Hund verlässt seinen Platz mehr als 2m; oder Hunde, die bellen oder jaulen.
Note 2	Der Hund entfernt sich bis zu 2m von seinem Platz.
Note 4	Der Hund setzt und oder dreht sich, gibt dabei Lautäußerungen von sich.
Note 7	Der Hund setzt und dreht sich, bleibt aber auf seinem Platz.
Note 9	Der Hund bleibt auf der Stelle ruhig liegen. Kopf darf gehoben werden.

3) Verhalten auf dem Stand

Durchführung analog der Eignungsprüfung

Bewertung

Die Noten 7-9 können nur bei einem frei abgelegten Hund vergeben werden. Nicht waidgerechtes Einwirken des Führers auf den Hund oder ein lautes Kommando beim Ablegen führt grundsätzlich zur Bewertung mit der Note 0.

Bewertungstabelle

Note 0	frei abgelegter Hund verlässt den Stand oder angeleinter Hund springt in die Leine und gibt Laut.
Note 2	angeleinter Hund steht auf und ist unruhig, reagiert auf zweimalige leise Einwirkung oder frei abgelegter Hund steht auf und ist stark unruhig, reagiert auf dreimalige leise Einwirkung
Note 4	angeleinter Hund steht auf und ist unruhig, reagiert auf leise Einwirkung; oder frei abgelegter Hund steht auf und ist stark unruhig, reagiert auf zweimalige leise Einwirkung
Note 7	Hund verbleibt auf dem Stand in Sitz oder Haltlage, wirkt unruhig; reagiert auf einmalige leise Einwirkung
Note 9	Hund verbleibt auf dem Stand in Sitz oder Haltlage und bleibt während des gesamten Treibens ruhig.

II. 3. Schweißprüfung auf der künstlichen Fährte

Allgemeine Bestimmungen zum Herstellen der Fährten und zum Ablauf einer Schweißprüfung im Rahmen der EP und GP.

Schweißprüfungen und das Prüfungsfach Schweiß dürfen nur in Waldgebieten mit guten Schalenwildbeständen durchgeführt werden. Die Fährten werden im zusammenhängenden Wald gelegt, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen.

Beim Legen der Schweißfährten darf kein Schnee liegen.

Der Anschuss kann im Feld, auf Wiesen und Wegrainen liegen.

Der Abstand der Fährten voneinander muss während des gesamten Fährtenverlaufs mindestens 200 Meter betragen.

Für jede Richtergruppe muss mindestens eine Reservefährte zur Verfügung stehen.

Nach jeder fünften Fährte sind neue Schalen zu verwenden.

Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der im frischen Zustand tiefgekühlt wurde.

Ein Richter der prüfenden Richtergruppe oder der Prüfungsleiter muss beim Legen der Fährte anwesend sein und ist für die ordnungsgemäße Herstellung der Fährten verantwortlich.

Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Markierungen sind so anzubringen, dass sie nur für die Richter erkennbar sind.

Entsprechend des jagdlichen Brauchtums sind beim Herstellen der Fährten Brüche zu verwenden. Der Anschuss ist mit Schweiß und Schnitthaar zu versehen.

Der Stücketräger muss das Stück am Ende der Fährte vor Beginn der jeweiligen Arbeit ablegen und sich entsprechend der Windverhältnisse entfernen. Er darf weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden.

Das Stück Schalenwild, welches am Ende der Fährte liegt, muss gleicher Wildart sein, wie der verwendete Wildschweiß und die Schalen des Fährtenschuhs.

Der Hundeführer wird von einem Richter zum Schützenstand geführt und in den Anschuss eingewiesen.

Der Hund soll nun mit gerechter Schweißhalsung oder -geschirr am mindestens 6 Meter langen Schweißriemen arbeiten. Der Schweißriemen muss während der Schweißarbeit in seiner gesamten Länge abgedockt sein. Grundsätzlich ist er in der Mindestlänge von 6 m zu geben, darauf haben die Richter den Hundeführer aufmerksam zu machen.

Die Richter müssen Hund und Führer in angemessenem Abstand folgen, ohne jedoch zu stören. Der Führer kann Pirschzeichen verbrechen.

Will der Führer mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen oder wird auf Anfrage von den Richtern eingewiesen. Nur Pirschzeichen, die der Führer als solche gemeldet hat oder markante Punkte sind ihm zu zeigen, wenn er darauf zurückgreifen will.

Der Hundeführer darf die Arbeit seines Hundes angemessen unterbrechen.

Bewertung

Zu bewerten ist die Zusammenarbeit von Führer und Hund. Ausschlaggebend für die Bewertung ist die Arbeitsweise des Hundes, Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit, Selbständigkeit, die Art und Weise, wie sich der Hund beim Verlust der Fährte

durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiß, ob er sich beim Abkommen auf eine Verleitung selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss.

Wenn ein Hund von der Fährte abkommt, ohne dass er sich nach längstens ca. 100 Meter selbst verbessert oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund vor- oder zurückgreift, so haben die Richter dem Führer die Tatsache des Abkommens mitzuteilen. Der Führer muss sich in diesem Fall die Fährte selbst wieder suchen, oder er wird auf Wunsch an vorher von ihm gemeldeten Pirschzeichen eingewiesen.

Ein Hund, der dreimal in diesem Sinne von der Fährte abkommt, hat die Prüfung nicht bestanden. Bei Hunden, deren Leistungen nicht genügen, können die Richter die Prüfung bereits vorzeitig abbrechen.

Bewertungstabelle / Benotung Schweißarbeit EP, GP

Preis	Note	
I.	7 – 9	Kein Rückruf durch die Richter
II.	4 – 6	Ein Rückruf durch die Richter
III.	1 – 3	Zwei Rückrufe durch die Richter
ohne	0	Drei Rückrufe durch die Richter

Für die Notenvergabe sind die Zusammenarbeit von Führer und Hund sowie die Arbeitsweise des Hundes zu Grunde zu legen.

II. 4. Verbandsschweißprüfung - (Sw oder Sw/)

Hierfür gelten die Bestimmungen der Ordnung für Verbandsschweißprüfungen (VSwPO) des JGHV in der jeweils gültigen Fassung.

II. 5. Verbandsfährten Schuhprüfung - (FS)

Hierfür gelten die Bestimmungen der Ordnung für Verbandsschweißprüfungen (VFSP) des JGHV in der jeweils gültigen Fassung.

II. 6. Waldprüfung – (WP)

Für die Durchführung der Prüfung sind nur Reviere zugelassen, die über genügend große und entsprechend dichte Dickungen verfügen, die mindestens 1 Hektar groß und in entsprechender Anzahl der gemeldeten Hunde vorhanden sein müssen. Es muss in diesen Dickungen ausreichend Wild vorkommen, so dass jeder Hund die Chance hat, mehrfach an Haarwild zu kommen.

Prüfungsfächer

1. Gehorsam

Die Abrichtefächer werden entsprechend der Eignungs- oder Gebrauchsprüfung geprüft, oder falls diese bereits bestanden sind, entsprechend übernommen.

- Leinenführigkeit
- Ablegen
- Verhalten auf dem Stand

2. Waldjagd

Hier soll der Teckel seine Eignung zum Einsatz auf Bewegungsjagden unter Beweis stellen. Es soll hier weder ein Brackieren über größere Strecken noch ein Hetzen von Wild geprüft werden.

Bei der Beurteilung ist besonders der jagdliche Erfolg bzw. der jagdliche Nutzen der Arbeit des Hundes als Maßstab heranzuziehen. Die Brauchbarkeit des Teckels, gemessen am jagdlichen Ziel, muss Grundlage der Bewertung sein.

a) Finderwille - Art der Suche

Dieses Fach kann als praktische Jagdausübung geprüft werden. Zur Prüfung sind deckungsreiche, große Revierteile zu wählen, welche möglichst von den Richtern und der Prüfungsleitung zu umstellen sind. Gegebenenfalls sind weitere Beobachter erforderlich, die auf die Prüfungsordnung zu vergattern sind. Dies liegt in der Organisation der ausrichtenden Arbeitsgruppe. Der Arbeitsverlauf ist aufmerksam zu beobachten, damit dem Hund jede Chance zur Bewertung zuteil wird.

Der Hundeführer folgt mit dem angeleiteten Hund einem Richter, von welchem er eingewiesen wird und die Anweisung zum Schnallen des Teckels erhält. Die Halsung (ausgenommen Warn- bzw. Markierungshalsung) ist dem Hund abzunehmen. Der Hundeführer soll dem Hund das Kommando zur Suche geben und kann ihn auch kurzzeitig anrüden. Er darf seinen Stand nur mit Einverständnis des Richters verlassen oder wechseln.

Der Teckel soll mit Freude und Passion den zugewiesenen Bestand gründlich und ausdauernd absuchen. Dabei muss er sich auch weiträumig vom Führer entfernen. Rändern oder Suchen nur in unmittelbarer Nähe des Führers kann nicht bewertet werden.

Dem Hund muss eine Zeit von mindestens 30 Minuten bei einer planvollen ausholenden Suche zugebilligt werden. Teckel, die bei der ersten Suche nicht gefunden haben, obwohl Wild im Stöberbereich vorhanden war, können im Fach Finderwille nicht bewertet werden.

Findet ein Hund in dem ihm zugewiesenen oder angrenzenden Bogen nicht, so sollte ein weiterer Teckel zur Kontrollsuche geschickt werden, wenn nicht mit ausreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass die Dichtung wildleer ist.

b) Fährtenwille und Fährtsicherheit

Wenn der Teckel Haarwild gefunden hat, muss er diesem mit gutem Laut unermüdetlich und mit großer Passion folgen, bis es den Bogen verlassen hat oder zur Strecke gekommen ist. Ein Weiterverfolgen ist ausdrücklich erlaubt.

Findet der Teckel Schwarzwild, so soll er dieses Hochmachen, bzw. Rotten sprengen und so lange bedrängen, bis diese die Deckung verlassen oder so anhaltend stellen und verbellen, bis Jäger, Richter und Führer ihm in jagdlicher Weise Unterstützung bringen, bzw. der Hund auf Anweisung des Richters abgerufen wird. In

diesem Falle kann ein Verbleiben am Wild nicht mindernd auf das Prüfungsergebnis angerechnet werden.

Wildart und Dauer der Arbeit sind in jedem Falle im Prüfungsbericht festzuhalten und im Prüfungszeugnis zu erfassen.

c) Fährtenlaut

Die bei der Waldprüfung geführten Teckel müssen fährtenlaut jagen. Stumm oder weidlaut jagende Hunde sind von der Prüfung auszuschließen. Dies ist ausdrücklich im Prüfungsbericht zu vermerken.

Der Teckel soll auf der Fährte oder Spur ununterbrochen, anhaltend und kräftig laut sein. Dabei soll die Folge sich je nach Bewuchs und Gelände über mehrere hundert Meter hinziehen. Der Laut muss abreißen, wenn der Hund die Fährte oder Spur verloren hat bzw. er ein Hindernis umlaufen muss. Wenn er Fährte bzw. Spur wieder gefunden hat, muss der Laut wieder einsetzen.

d) Führerbindung

Der Hund soll während der Suche Bindung zum Hundeführer halten. Das heißt er soll in regelmäßigen Abständen Kontakt zum Führer suchen, ohne die zugewiesene Arbeit zu vernachlässigen. Nach erfolgloser Arbeit oder nach Abbruch der Fährtenarbeit soll er rasch und willig zum Führer zurückkehren. Auch auf das Signal vom Führer, Horn oder Pfiff, soll er in angemessener Zeit zurückkommen und sich anleinen lassen.

Teckel, die den Kontakt zu ihren Führern verlieren bzw. ziellos jagen, erfüllen nicht die Erwartungen, die für Waldjagden vorausgesetzt werden. Kommen die Hunde nicht innerhalb einer halben Stunde nach Beendigung der Arbeit zurück, sind sie von der Weiterprüfung auszuschließen. Teckel, die noch auf der Spur oder Fährte arbeiten, aber nach Abbruch der lauten Jagd zielstrebig zum Führer zurückkehren, sind hiervon ausgenommen.

Kehrt ein Hund nicht zum Führer zurück, ohne dass die Ursachen bekannt sind, so wird die Prüfung hier lediglich unterbrochen. Kann die Prüfung nicht fortgesetzt werden, so ist der Vermerk „Nicht durchgeprüft“ in Bericht, Prüfungszeugnis und Ahnentafel einzutragen.

Teckel, die nicht zu ihren Führern zurückfinden und suchend umherirren und solche die ziellos jagen, sind für die Jagd nicht brauchbar und können die Prüfung nicht bestehen. Hunde, die ein krankes Stück Wild stellen oder ein erlegtes Stück Wild bewachen, sind hiervon ausgenommen.

3. Jagdliche Durchführung

Vor Beginn der Stöberarbeit werden die Hunde unterscheidungsfähig gekennzeichnet. Beispielsweise können zur Unterscheidung verschiedenfarbige Warnhalsungen mit genügend langen, lose wehenden, Bändern von etwa 20 cm Länge in unterscheidungsfähigen Farben versehen werden. Warnhalsungen allein genügen aus der Erfahrung zur Unterscheidung nicht, da diese auf weitere Entfernungen bei niederläufigen Hunden nicht mehr zu erkennen sind. Auf einem entsprechenden Beobachtungsbogen (Strichliste) werden die Hunde mit ihrer Kennzeichnung eingetragen. Zu vermerken ist ferner, ob, wann und an welchem Wild sie gejagt haben, ob und wie der Hund sich vom Führer löst, ob er stumm oder spur- oder fährtenlaut jagt und wie oft der Hund bei den einzelnen Jägern ohne oder mit Wild (mit Uhrzeit) gesichtet wurde.

Es gelten die Bestimmungen der UVV Jagd. Entsprechende Regelungen, wie Einweisung der Jäger, Freigabe von Wild usw. werden vom Jagdleiter wie bei einer qualifizierten Jagd bekannt gegeben.

Richter, Beobachter und Prüfungsleiter erhalten einen Beobachtungsbogen und werden mit je einem Hundeführer mit dem zur Prüfung gemeldeten Hund im entsprechenden Revierbereich auf Hochsitze, Kanzeln und Stände eingewiesen.

Die Hundeführer mit ihren Hunden sollten den Richtern und dem Prüfungsleiter zugewiesen werden. Die Hunde werden nach Uhrzeit alle gleichzeitig zur Jagd geschallt. Die Dauer der Stöberjagd sollte hierbei mindestens zwei Stunden betragen.

Diese Prüfung kann auch gleichzeitig mit mehreren Richtergruppen organisiert werden, wenn es die Revierverhältnisse zulassen. Es dürfen nur die zur Prüfung gemeldeten Hunde zum Einsatz kommen.

Nach Beendigung der Jagd versammelt der Richterobmann Richter, Prüfungsleiter und Beobachter zur Auswertung der Listen. Die Richter bilden sich anhand der Beobachtungen einen Eindruck über die Arbeit des jeweiligen Hundes und setzen die Bewertung für das Prüfungsergebnis fest.

III. Leistungszeichen für Naturarbeiten - (BauN, SauN, SwN)

III. a. Allgemeines

Die Durchführung der Naturarbeiten setzt die Einhaltung von

- Jagdgesetz
- Naturschutzgesetz und
- Tierschutzgesetz

voraus.

Die Kommission für das Jagdgebrauchshundwesen vergibt grundsätzlich auf Antrag die Leistungszeichen für Naturarbeiten. Die Direktvergabe des Leistungszeichens BauN ist möglich, wenn die Bauarbeit anlässlich einer Baujagd von zwei Verbandsrichtern mit der Zuordnung zur Fachgruppe Bau und einem anwesenden Baujäger als Zeuge abgenommen wird oder wenn die Note 9N vergeben worden ist.

Das entsprechende Formblatt ist dem Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen vorzulegen.

Der Hundeführer erstellt einen bzw. drei Arbeitsbericht(e) für die Verleihung des jeweiligen Leistungszeichens unter Verwendung des entsprechenden Formblattes BauN, BauN/K, SauN, SwN. Jeder Arbeitsbericht ist zu unterschreiben bei:

BauN, BauN/K von mindestens einem Verbandsrichter der Fachgruppe Bau und zwei Zeugen,

BauN, BauN/K (Direktvergabe) von mindestens zwei Verbandsrichtern der Fachgruppe Bau und einem Zeugen,

SauN von mindestens einem Verbandsrichter und zwei Zeugen,

SauN	(Direktvergabe) von mindestens zwei Verbandsrichtern und einem Zeugen/einem Verbandsrichteranwärter oder wenn drei Verbandsrichter die Arbeit als bestanden bewerten
SwN	von zwei Zeugen.

Das jeweilige Formblatt und die Ahnentafel sowie der Nachweis über die Einzahlung der Bearbeitungsgebühr (gem. Gebührenordnung) an den Schatzmeister sind an den Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen zu senden. Dieser führt eine Entscheidung der Kommission herbei. Bei einer positiven Entscheidung trägt der Obmann auf der Ahnentafel das Arbeits- bzw. Verleihungsdatum und das jeweilige Leistungszeichen ein und bestätigt den Eintrag durch seine Unterschrift.

III. 1. Arbeit am Naturbau - (BauN)

Die Arbeit am Bau (Natur- oder Kunstbau) erfolgt unter Beachtung der Schonzeit im Rahmen der praktischen Jagdausübung.

Der Bau muss mindestens zwei Röhren haben. Arbeiten in Drainageröhren, Strohbällen und dergleichen sind nicht zulässig.

Die Arbeit an mehreren Bauen ist möglich.

Für den Erwerb des Leistungszeichens ist es erforderlich, dass das Raubwild durch die Schärfeleistung des Hundes gesprengt wird und infolgedessen die Möglichkeit besteht, es zur Strecke zu bringen.

Zur Vergabe des Leistungszeichens BauN führt ebenfalls eine dichte, ausdauernde Vorliegearbeit mit gutem Laut, wenn das Raubwild hierbei durch Graben vor dem Hund zur Strecke gebracht wird.

Für erfolgreiche Arbeiten im Naturbau wird das Leistungszeichen BauN vergeben, für entsprechende Arbeiten in einem Kunstbau das Leistungszeichen mit dem Zusatz „K“, also BauN/K.

Die Note 9N fließt in das Zuchtbewertungssystem ein.

III. 2. Naturarbeit am Schwarzwild – (SauN)

Durch die Vergabe des Leistungszeichens „SauN“ wird die Brauchbarkeit des Teckels für die Jagd auf das Schwarzwild im praktischen Jagdbetrieb nachgewiesen.

Der zur Suche geschnallte Hund soll das Schwarzwild in der Dickung selbständig finden, anhaltend stellen oder vor die Schützen bringen.

Eventuell krankgeschossenes Schwarzwild ist so zu stellen, dass es vor dem Hund zur Strecke gebracht werden kann.

Bei der Arbeit muss der Hund kräftig laut sein und eine angemessene Schärfe erbringen.

Das Leistungszeichen „SauN“ kann nur vergeben werden, wenn durch die Arbeit des Hundes

- Schwarzwild schussgerecht gebracht wird, oder
- der Hund ein Stück Schwarzwild so anhaltend stellt, dass dieses vor dem Hund gestreckt werden kann.

III. 3. Schweißarbeit auf natürlicher Fährte – (SwN)

Das Leistungszeichen „SwN“ wird verliehen, wenn ein Teckel mindestens **drei** erfolgreiche Nachsuchen auf Schalenwild durchgeführt hat.

Gewertet werden nur Nachsuchen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Wundfährten mit einer Riemenarbeit von mindestens **500** Metern Länge,
- Mindeststehzeit der Wundfährte zwei Stunden,
- Nachsuchen, deren Verursacher nicht gleichzeitig der Führer/Eigentümer des Teckels ist.

IV. Leistungszeichen - (SauG)

Das Leistungszeichen wird in von der Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter zertifizierten Gattern vergeben. Dabei sind die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Das Leistungszeichen wird vergeben, wenn drei Verbandsrichter mit der Fachgruppe Wald die Arbeit bewerten. Die Arbeit wird mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Das Leistungszeichen SauG ist nicht mit den Naturleistungszeichen (SauN) gleichzusetzen.

Folgende Leistungsanforderungen sind von dem Hund zu erfüllen:

Der im Gatter geschnallte Hund soll innerhalb von 5 Minuten Stöberarbeit die Sauen finden. Er soll mindestens 3 Minuten ohne Führerunterstützung an den Sauen arbeiten, sie bedrängen und möglichst auch in Bewegung bringen. Verlässt der Hund unter 3 Minuten das Schwarzwild, sucht seinen Hundeführer auf, lässt sich aber wieder schicken, wird dieses Verhalten nicht als Fehler gewertet. Die Arbeit an den Sauen wird nach 5 Minuten abgebrochen und beendet.

Das Leistungszeichen wird nicht vergeben, wenn der Hund trotz Unterstützung des Hundeführers nicht innerhalb von 5 Minuten zum Stück findet, der Hund unter 3 Minuten am Stück arbeitet, der Hund keinen Laut gibt oder wenn der Hund selbstgefährdend arbeitet oder fasst.

Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellte Bewertung ist in das Bewertungsblatt und in die Ahnentafel einzutragen.

V. Prüfungen für Kleinteckel

V.1. Kaninchensprengprüfung - (KsN)

V.1.1. Allgemeines

Durch diese Prüfung soll die Eignung des Kleinteckels für die praktische Jagd nachgewiesen werden. Zu dieser Prüfung werden nur Kleinteckel zugelassen. Die Bestimmungen bezüglich Anlagenprüfung und Schussfestigkeit finden analog zu anderen Prüfungen Anwendung.

Das Leistungszeichen wird im praktischen Jagdbetrieb vergeben, wenn zwei anerkannte Verbandsrichter und ein Zeuge anwesend waren und außer den Bestimmungen über Ausschreibung und Meldung keine Vorschriften der Prüfungsordnung verletzt wurden.

V.1.2. Durchführung

Die Prüfung der Brauchbarkeit des Kleinteckels für die Sprengarbeit am Kaninchenbau erfolgt nur am Naturbau.

Je Hund ist mindestens ein befahrener Naturbau zur Verfügung zu stellen.

Zur besseren Bewertung können dem Hundeführer maximal bis zu 3 befahrene Baue angewiesen werden.

Der Hund sollte den Bau freudig annehmen und am gefundenen Kaninchen laut arbeiten.

V.1.3. Beurteilung

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Kaninchen durch eine jagdliche brauchbare Leistung des Hundes gesprengt wird. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn der Hund das Kaninchen im Bau gewürgt und dieses aus dem Bau gezogen hat.

Von den Richtern werden für die geleistete Arbeit keine Punkte vergeben. Sie haben lediglich festzustellen, ob die Prüfung bestanden ist und das Leistungszeichen „KsN“ vergeben werden kann.

V.2. Kaninchenschleppe - (KSchl)

V.2.1. Allgemeines

Häufig flüchten krankgeschossene Kaninchen noch erhebliche Strecken bis zum nächsten Bau und verenden in der Röhre.

Aus Gründen der Waidgerechtigkeit ist es erforderlich, die Nachsuche mit einem geeigneten Hund durchzuführen, der einerseits in der Lage ist, der Wundspur sicher zu folgen, andererseits auch klein genug ist, das Kaninchen aus der Röhre herauszuziehen.

Hierfür sind unsere Kleinteckel bestens geeignet.

V.2.2. Durchführung

Die Schleppe ist mit einem Kaninchen zu legen und muss mindestens 300 Meter (400 Schritt) lang sein. Das Kaninchen wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss, unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken, geschleppt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen soll mindestens 100 Meter betragen.

Am Ende der Schleppe ist ein möglichst frisch geschossenes Kaninchen so tief wie eben möglich in einen Kaninchenbau zu schieben. Einer der Richter begleitet den Schleppenleger und verbirgt sich in der Nähe des Baues. Der Schleppenleger kehrt auf einem Umweg zu den beiden übrigen Richtern und dem Prüfling zurück, um als Schleppenkundiger zu dienen.

Der Hund soll seinen Führer zügig und sicher am langen Riemen bis ca. 50 Meter an den Bau heranführen. Hier wird er geschnallt und muss ohne Führer- und Richterbegleitung die Restspur frei arbeiten und das Kaninchen aus der Röhre herausziehen. Richter und Führer dürfen langsam folgen, jedoch darf der Hund keinesfalls angerüdet werden.

V.2.3. Bewertung

Bei Erfüllung dieser Aufgabe wird das Leistungszeichen „KSchl“ vergeben.

Vorstehende Prüfungsordnung wurde von der Jagdgebrauchshundkommission überarbeitet.

Dr. Bettina Weinreich, Vorsitzende

Christa Gutschmann

Gabi Kleinhempel

Kai Steiner

Ulrich Lehmann

Joachim Schneider

Wolfgang Flade

Die Schliefenanlage im VJT (Anhalt)

Die Schliefenanlage dient der Einarbeitung und Prüfung der Hunde zur Baujagd. Sie ist notwendig, um die Teckel an die Arbeit unter der Erde zu gewöhnen. Der Hund soll mit der Dunkelheit unter der Erde und dem Geruch und den Geräuschen des Raubwildes vertraut werden.

Mit der Schliefenanlage soll der Naturbau nachempfunden werden. Er kann stationär oder ortsveränderlich erstellt werden. Er muss im Einzelnen folgende Kriterien aufweisen:

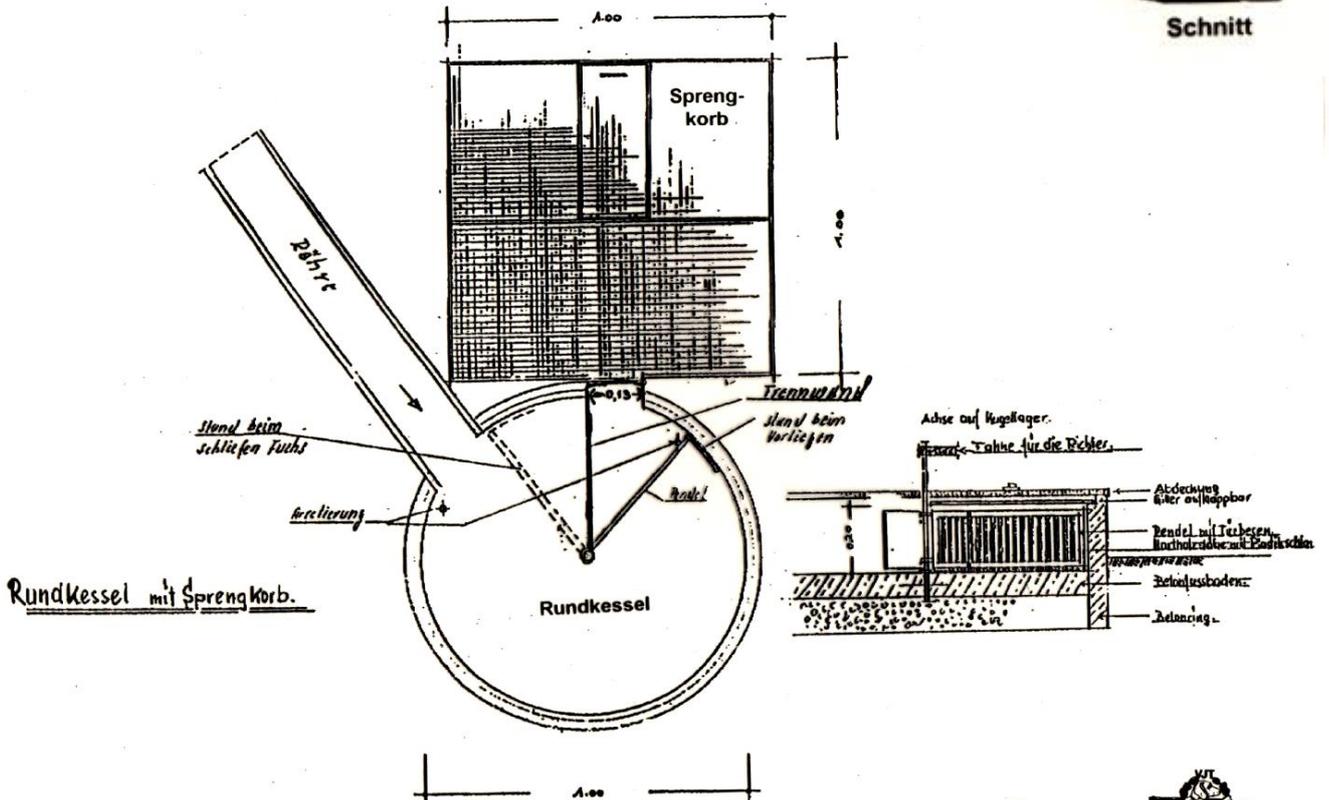
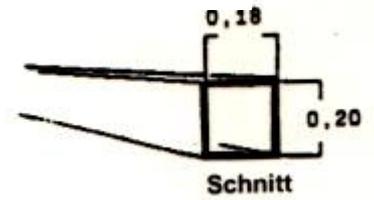
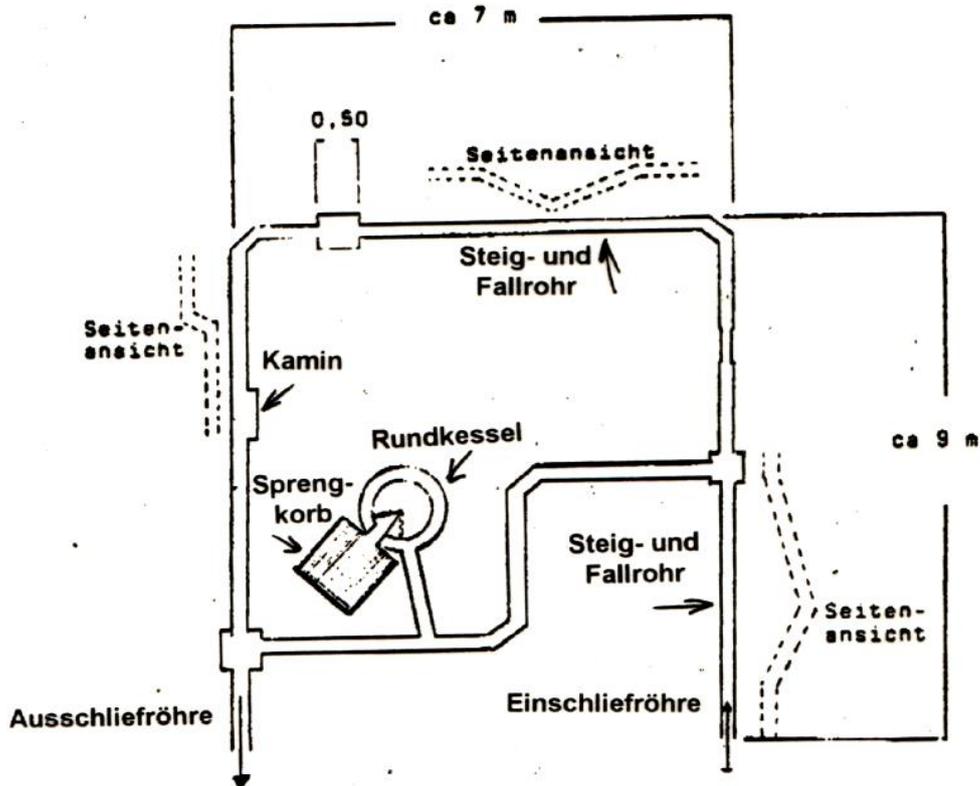
1. Das Herzstück der Schliefenanlage ist der Rundkessel mit Drehschieber und Sprengkorb. Dieser Teil ist so zu konstruieren, dass ein Kontakt zwischen Hund und Raubwild ausgeschlossen ist.

Der Kessel hat einen Durchmesser von ca. 1,00 m und ist ca. 25 cm hoch. Je eine Zufahrt (18 cm breit, 20 cm hoch) und eine Ausfahrt, nur für den Fuchs (13 cm breit und 20 cm hoch). Eine feste Trennwand, die von einer Seite der Ausfahrt zur senkrechtstehenden Mittelachse des Drehschiebers verläuft, soll einen Kontakt zwischen Hund und Raubwild verhindern. An die Mittelachse ist ein Pendelschieber montiert, der auf der anderen Seite ebenfalls den Kontakt zwischen Hund und Raubwild unterbindet. Der Pendelschieber ist durch Drehung über einen Bereich zwischen Einfahrt und Ausfahrt frei drehbar. Es sind zwei Arretierungen so anzubringen, dass erstens der Pendelschieber im Betrieb gesichert werden kann, so dass die Zufahrt nicht offen steht und zweitens dieser bei Bedarf etwa 45 Grad vor der Ausfahrt zum Festsetzen des Raubwildes dienen kann. An diesen ist eine Lasche in der Größe 24 x 24 cm unmittelbar an der Kesselwand angebracht, die, nachdem der Fuchs durch die Ausfahrt den Kessel verlassen hat, diese Ausfahrt vollständig abdeckt. Der Pendelschieber hat senkrechte Stäbe, die einen Sicht- und Geruchskontakt zwischen Hund und Raubwild ermöglicht, die aber so angebracht und dicht sein müssen, dass sich die Tiere weder selbst noch untereinander verletzen können.

Der Rundkessel ist mit einem stabilen Gitter abgedeckt, das mit einem großen Deckel auf der einen Seite des Kessels versehen ist, in dem der Hund während der Arbeit liegen muss. Dieses Gitter ist zusätzlich mit einer Abdeckung zu versehen, die eine Verdunkelung des Kesselbereiches möglich macht. An die Ausfahrt für den Fuchs ist ein Sprengkorb rundum aus engem stabilem Gitter oder Lochgitter anzubringen, der die Maße von 1,00 m x 1,00 m und eine Höhe von 25 cm aufweist. Er muss über einen Schieber verfügen, an den man eine Transportkiste für Füchse ansetzen kann und außerdem auf der Oberseite einen sicher verschließbaren Deckel aus dem gleichen Material haben, damit man gegebenenfalls von oben Maßnahmen zur Sicherung und Bugsierung des Raubwildes ergreifen kann.

2. Die Schliefenanlage kann variabel den örtlichen Gegebenheiten angepasst erstellt werden. Es müssen zwischen Einfahrt und dem Rundkessel mindestens 15,00 m liegen. Der Querschnitt der Röhren beträgt 18 cm in der Breite und 20 cm in der Höhe. Im Verlauf der Anlage sind mindestens drei Kessel, welche die Möglichkeit des Abschiebers zu allen Röhren haben, einzurichten. Für alle Kessel ist die entsprechende Anzahl von Gitterschiebern bereitzustellen. Es sind im Verlaufe der Anlage zwei Steig- und Fallrohre, die auf eine Länge von ca. 1,50 m ein Höhenniveau von ca. 55 cm überwinden, zu gestalten. Ferner ist eine Engstelle über eine Länge von ca. 50 cm, bei der sich der Querschnitt auf 18 cm in der Höhe und 16 cm in der Breite verjüngt, einzusetzen. Außerdem muss ein Kamin, bei dem das Profil des Querschnitts um 40 cm in der Tiefe erweitert wird, während die Deckenhöhe gleichbleibend durchläuft, einzufügen. Diese Hindernisse sind so einzugliedern, dass der Hund diese alle bis zum Erreichen des Rundkessels passieren muss. Die Anlage muss mit fest verschließbaren Deckeln ausgestattet sein, damit in die ganze Anlage zur Wartung eingegriffen werden kann. Empfehlenswert sind Signaleinrichtungen, die den Aufenthaltsort des Hundes anzeigen. Der Bau muss mindestens eine zweite Einfahrt (Ausfahrt) besitzen.

Skizze Schliefenanlage im VJT



Jagdliche Beistandskasse

- Ordnung -

1. Gegenstand

Der Verein für Jagd-Teckel e.V. (VJT) gewährt seinen Mitgliedern eine finanzielle Beihilfe wegen eines während der befugten Jagdausübung, der Junghundausbildung bis zum Alter von drei Jahren oder der Teilnahme an einer Prüfung eingetretenen Jagdunfalls, der den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung eines Teckels zur Folge hat. Die kurzfristige Überlassung eines Teckels an einen Dritten während der befugten Jagdausübung ist für die Gewährung einer Beihilfe miteingeschlossen.

2. Organisation

Der VJT richtet eine jagdliche Beistandskasse ein. Die Verantwortung für die Durchführung und Organisation der jagdlichen Beistandskasse liegt beim Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen. Die Verwaltung der Gelder obliegt dem Schatzmeister.

3. Finanzen

Die Finanzierung erfolgt aus einem Beitragsanteil der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie Spenden. Der Beitragsanteil wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt.

Entschädigungen aus der Beistandskasse erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und werden am Ende eines jeden Jagdjahres ausgezahlt.

4. Vergaberichtlinie

Über die Gewährung und Höhe einer Beihilfe entscheidet die Jagdgebrauchshundkommission unter Berücksichtigung der eingereichten Anträge sowie der verfügbaren Finanzmittel.

Es besteht weder ein Leistungsanspruch aus der jagdlichen Beistandskasse noch ein Widerspruchsrecht gegen einen ablehnenden Bescheid.

5. Anspruchsberechtigung

Nur Teckel in der Junghundausbildung, bei der Teilnahme an einer Prüfung bzw. bei der befugten Jagdausübung mit der nachgewiesenen jagdlichen Brauchbarkeit entsprechend den Durchführungsvorschriften der jeweiligen Landesjagdgesetze sowie einer bestandenen Eignungs- bzw. Gebrauchsprüfung oder gleichwertiger Prüfungen anderer vom JGHV anerkannter Zuchtvereine erhalten unter Berücksichtigung des Jagdrechts sowie der Beachtung der eigentlichen jagdrechtlichen Vorschriften eine Beihilfe.

6. Nachweispflicht

Der Hundebesitzer ist in jedem Fall gehalten, nachzuweisen, dass sich der Teckel zum Zeitpunkt des Schadenseintritts im befugten jagdlichen Einsatz bzw. in der Junghundausbildung befand oder an einer Prüfung teilgenommen hat. Der befugte jagdliche Einsatz, die Teilnahme an der Junghundausbildung bzw. einer Prüfung sind durch den Jagdausübungsberechtigten, Ausbildungs- bzw. Prüfungsleiter zu bestätigen. Kommt der Teckel im eigenen Revier seines Eigentümers zu Schaden, erfolgt die Bestätigung durch einen Mitpächter bzw. Mitjäger.

7. Entschädigung

Die Entschädigung beträgt:

- a) bei Tod oder Nottötung eines Jagdteckels
 - bis zum vollendeten 10. Lebensjahr: bis zu 250,00 €;
 - älter als 10 Jahre: bis zu 125,00 €;
- b) für entstandene tierärztliche Behandlungskosten
 - ohne Altersbeschränkung: bis zu 125,00 €.

Verendet ein auf der Jagd verunfallter Hund während oder kurz nach der tierärztlichen Behandlung, wird nur der jeweilige Höchstbetrag gem. a) in Verbindung mit Ziffer 4. (1) plus 50,00 € für tierärztliche Behandlungskosten ausgezahlt.

Der Hundebesitzer trägt in jedem Schadensfall generell 125,00 € für tierärztliche Behandlungskosten selbst.

Für bei der Jagd abhanden gekommene, nicht wieder auffindbare Hunde können unter genauer Schilderung des Vorfalles und Bestätigung durch mindestens zwei Zeugen frühestens nach Ablauf von 8 Wochen ein Antrag auf Beihilfe eingereicht werden.

Die Auszahlung der bewilligten Beihilfen erfolgt am Ende eines jeden Jagdjahres.

8. Durchführung

Anträge auf Beihilfe bei Tod oder Nottötung sind innerhalb von einem Monat nach einem Jagdunfall einzureichen. Tierärztliche Behandlungskosten spätestens einen Monat nach Ende der Behandlung.

Der Hundebesitzer meldet den Jagdunfall mit Formblatt an den Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen, der eine Entscheidung in der für die Bewilligung der Beihilfe zuständigen Jagdgebrauchshundkommission herbeiführt.

Die Todesursache bzw. der Grund der Nottötung sowie die tierärztliche Behandlung eines Hundes sind durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Gleichzeitig ist durch den Tierarzt die Identität des Teckels anhand der Ahnentafel zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind tödliche Verletzungen eines Teckels während der Ausübung der Baujagd unter der Erde. In diesen Fällen werden anstelle des geforderten tierärztlichen Attests die Aussagen von zwei unabhängigen Zeugen (z.B. veranstaltendes Forstamt, Jagdausübungsberechtigter, etc.) anerkannt, wenn nachweislich ein Einschlag unmöglich ist.

Die Entscheidung der Jagdgebrauchshundkommission wird in jedem Fall dem Antragsteller und bei positivem Entscheid auch dem für die Auszahlung der Beihilfe verantwortlichen Schatzmeister mitgeteilt.

9. Subsidiarität

Der VJT gewährt keine Beihilfe, soweit für den Schaden aus einem Jagdunfall eine Leistung aus einem Versicherungsvertrag des Hundebesitzers bzw. einer anderen Beihilfekasse beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

Aufgestellt und beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2001 am 05. Mai 2001 in 19372 Spornitz;
ergänzt nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung 2002 am 27. April 2002 in 01814 Bad Schandau/Krippen;

ergänzt nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung 2010 am 24. April 2010 in 35104 Lichtenfels